

**Beschluss des Prüfungsausschusses für den Bachelorstudiengang
Unternehmensjurist Universität Mannheim (LL.B.)
vom 15.10.2008 (Nr. 1)**

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 S. 4 SPUMA beschließt der Prüfungsausschuss:

- I. Der Prüfungsausschuss überträgt nachstehend unter Ziff. 1 und 2 genannte Aufgaben auf den Vorsitzenden, jeweils einschließlich der zur Durchführung der jeweiligen Aufgaben notwendigen Entscheidungsbefugnisse:

1.

Rechtsgrundlage:	Aufgabe:	Bemerkung:
§ 8 I S. 3	Entscheidung über Ausnahme bzgl. Prüferqualifikation (Bachelorarbeit + Modul WiRecht BT)	
§ 8 III S. 1 HS 2	Abweichung von der Prüferzuordnung nach HS 1 durch Entscheidung	
§ 8 III S. 2	Bestellung der Prüfer bei Prüfungen, die nicht unter S. 1 fallen, durch Entscheidung	
§ 8 IV	Schriftliche Verpflichtung bestimmter Prüfer zur Verschwiegenheit	Vors. Zuständig kraft SPUMA
§ 9 VIII	Zulassung von Hilfsmitteln für die jeweiligen Prüfungsleistungen durch Beschluss	PAUS od. Vors. m. Zustimmung des PAUS lt. SPUMA
§ 9 IX S. 1	Entscheidung über Antrag auf Nachteilsausgleich wegen Behinderung	
§ 9 XI S. 2 HS 1	Festlegung von Ausnahmen hinsichtlich Prüfungssprache durch Beschluss	
§ 11 IX S. 1, 2	Festlegung Anmeldeverfahren und Anmeldefristen zu bestimmten Prüfungen durch Beschluss	
§ 12 III S. 4	Entscheidung über Antrag auf Fristverlängerung bei Orientierungsprüfung	
§ 13 II S. 2	Entscheidung über Antrag auf Fristverlängerung bei Bachelorprüfung	
§ 14 VI S. 1, 2	Entscheidung über Antrag auf Vergabe eines Themas für Bachelorarbeit, wenn entspr. Seminar fehlt; Anberaumung Termin für Kolloquium.	
§§ 15 III S. 1, 3 i.V.m. 7 I S. 1	Entscheidung über Antrag auf Genehmigung eines Rücktritts, sofern davon abhängt, ob der Prüfungsanspruch endgültig verloren wurde; Möglichkeit Anforderung ärztliches Attest.	

§ 15 V S. 5	Entscheidung über Ausschluss eines Prüflings von weiteren Prüfungen wegen schwerwiegender Störungen	
§ 15 VI	Entscheidung über Antrag auf Überprüfung einer Prüfermaßnahme nach § 15 V	
§ 17 I S. 1	Entscheidung über geeignete Maßnahmen zum Ausgleich für Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder für Verfahrensfehler	
§ 18 III S. 4	Entscheidung über Bewertung einer Prüfungsleistung bei 2 stark voneinander abweichenden Prüferworten	SPUMA: Vorsitzender
§§ 19 V S. 1 i.V.m. 7 I S. 1	Erteilung eines Bescheides über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung/Prüfung	
§ 22 I S. 4	Unterzeichnung Bachelorzeugnis	SPUMA: Vorsitzender
§ 22 II S. 2	Unterzeichnung Bachelorurkunde	SPUMA: Vors. (+ Dekan)
§ 22 IV S. 2	Ausgestaltung Verfahren bei Beantragung besonderer Bescheinigungen durch Beschluss	
§ 23 I S. 3	Festlegung von Verfahren, Zeit und Ort der Einsichtnahme in Klausuren durch Beschluss	
§ 25 II S. 5	Entscheidung über Antrag auf Fristverlängerung „Zwischenprüfung“ bei Teilnehmern jur. Prüfung	
§ 25 IV S. 2	Die Fristen und die formalen Voraussetzungen für die Zulassung und Anmeldung [zur beschränkten Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung] werden durch Beschluss festgelegt.	
§ 25 IV S. 3	Hinweis an Studierende, die Voraussetzung für beschränkte Teilnahme an staatlicher Pflichtfachprüfung erfüllen.	

2.

Rechtsgrundlage:	Aufgabe:	Bemerkung:
§ 10 V S. 1	Entscheidung über Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen	
§ 11 III S. 1 HS 1	Entscheidung über Zulassung zu Prüfungen von Amts wegen bei Studierenden im Studiengang Unternehmensjurist	
§ 11 III S. 1 HS 2	Entscheidung über Zulassung zu Prüfungen von Amts wegen bei Studierenden anderer Studiengänge	
§§ 11 VIII S. 1 i.V.m. IV	Entscheidung über Antrag auf vorläufige Zulassung zu Prüfungen	
§§ 11 VIII S. 1 i.V.m. V	Entscheidung über Antrag auf Nichtberücksichtigung von Semestern bei Prüfungsfristen	

§§ 11 VIII S. 1 i.V.m. VI	Entscheidung über Antrag auf Mutterschutzfristen oder Erziehungsurlaubsfristen	
§§ 11 X S. 1 i.V.m. 7 I S. 1	Entscheidung über Pflichtanmeldung von Amts wegen	
§ 14 III S. 1	Entgegennahme der Anmeldung zur Bachelorarbeit	SPUMA: ... oder die von ihm bestimmte Stelle.
§ 14 IV S. 3	Entscheidung über Antrag auf Fristverlängerung bei dauerhafter Behinderung	
§ 14 V S. 1	Entgegennahme der Bachelorarbeit	SPUMA: ... oder die von ihm bestimmte Stelle.
§§ 15 III S. 1, 3 i.V.m. 7 I S. 1	Entscheidung über Antrag auf Genehmigung eines Rücktritts, sofern kein endgültiger Verlust des Prüfungsanspruches droht. Möglichkeit zur Anforderung eines ärztlichen Attests.	
§ 17 III	Entgegennahme der Rüge unzureichender Ausgleichsmaßnahmen bei § 17 I S. 1	
§§ 20 III S. 1 i.V.m. 11 X, 7 I 1	Entscheidung über Pflichtanmeldung bei Wiederholungsprüfungen von Amts wegen	
§ 23 II	Verwahrung nicht herausgegebener Prüfungsleistungen	
§§ 24 IV S. 1 i.V.m. 7 I S. 1	Durchsetzung der Einziehung von falschen Urkunden und Zeugnissen	

- II. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die ihm nach Ziff. I. 2. übertragenen Aufgaben einschließlich der zur Durchführung der jeweiligen Aufgaben notwendigen Entscheidungsbefugnisse durch Beschluss auf die Abteilungsassistenten oder – im Einvernehmen mit dem Rektorat – auf die Studienbüros der Universität übertragen:
- III. Die Beschlüsse des Vorsitzenden gelten als Beschlüsse des Prüfungsausschusses.
- IV. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden einzelne oder alle übertragenen Aufgaben jederzeit entziehen. Dies gilt entsprechend im Verhältnis zwischen Vorsitzendem und Abteilungsassistenten bzw. Studienbüros (II.).
- V. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses jederzeit konsultieren.
- VI. Die nachfolgend genannten Aufgaben werden weiterhin durch das Gesamtgremium Prüfungsausschuss wahrgenommen.

Rechtsgrundlage: Aufgabe: Bemerkung:

§ 4 V S. 4	Ausgestaltung praktische Studienzeiten (welche Stellen, wie erfolgt Nachweis) durch Beschluss	
------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------	--

§ 4 VI S. 1	Festlegung des erwarteten regelmäßigen zeitlichen Verlaufs in Studienplan durch Beschluss	
§ 5 II S. 4	Festlegung Schwerpunktstudienplan mit Art, Umfang, Gegenstand der LV durch Beschluss	Kenntnisnahme des JuMin veranlassen
§ 5 III S. 3	Ausgestaltung Wahlverfahren bzgl. Modul WiRecht BT durch Beschluss	
§§ 6 II S. 2 i.V.m. 5 III S. 3	Ausgestaltung Wahlverfahren bzgl. Modul BWL 3 (HR / TA) durch Beschluss	
§ 7 I S. 1	Beschluss über Verfahrensfragen (insb. Durchführung elektronisches Verfahren)	
§ 7 I S. 4	Beschluss über Kompetenzverteilung	
§ 9 XII	Zulassung von Prüfungen mittels neuer Medien durch Beschluss	
§ 14 IV S. 6	Festlegung des Umfangs der Bachelorarbeit (Seiten) durch Beschluss	
§ 15 II S. 4	Beschränkung der Möglichkeit, von einer bestandenen Prüfungsleistung ungenehmigt zurückzutreten, durch Beschluss	Sog. „unechte Notenverbesserung“
§ 22 I S. 2	Ausgestaltung des Bachelorzeugnisses durch Beschluss	Ermessen, § 22 I enthält bereits Vorgaben.
§§ 24 I i.V.m. 7 I S. 1	Entscheidung über Aberkennung von bestandenen Prüfungsleistungen / Prüfungen bei nachträglichem Bekanntwerden einer Täuschung	
§§ 24 II S. 2 i.V.m. 7 I S. 1	Entscheidung über Aberkennung von bestandenen Prüfungsleistungen / Prüfungen bei nachträglichem Bekanntwerden der Erschleichung der Zulassung	

Daneben ergibt sich aus § 7 I S. 1 eine Auffangzuständigkeit des Prüfungsausschusses für Aufgaben, die mit der Organisation und der Durchführung von Prüfungen verbunden sind.